

Begehrt jemand hierüber zu sprechen? — Wollen Sie dem Herrn Abg. Härtwig den erbetenen Urlaub einräumen? — Einstimmig.

Für die heutige Sitzung ist wegen Unwohlseins der Herr Abg. Niethammer und wegen dringender Geschäfte für heute und morgen der Herr Abg. Kellner entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand: „Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend.“

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abg. Ditz.

Abg. Ditz: Meine Herren! Insofern der Artikel 1 der gegenwärtigen Vorlage eine Abänderung des § 19 des Brandversicherungsgesetzes vorschlägt, entspricht er einem ständischen Beschlusse des letztvergangenen Landtags, der jedenfalls durchaus in den Verhältnissen begründet war. Auch die weitere Folgerung, die aus dem ständischen Beschlusse des letztvergangenen Landtages in Bezug auf den § 20 des Brandversicherungsgesetzes gezogen worden, ist durchaus eine solche, daß wir unbedenklich unsere Zustimmung zu den hier vorgeschlagenen Gesetzesveränderungen ertheilen können, und ebenso, meine Herren, werden wir sämmtlich einverstanden sein damit, daß in § 35 die Bestimmungen unter a und b in Zukunft in Wegfall kommen sollen. Ich behalte mir nur vor, allerdings bei einer anderen Gelegenheit, in diesem letzteren Punkte lediglich aus formalen Gesichtspunkten noch einige Wünsche zum Ausdruck zu bringen.

Nur Eines, meine Herren, hätte ich aus Anlaß dieser Vorlage noch gewünscht, nämlich daß man noch auf die Aenderung eines anderen Paragraphen des Brandversicherungsgesetzes zugekommen wäre, und zwar auf die Aenderung des § 148 in seiner Bestimmung unter a. Der § 148 a schreibt vor, daß derjenige Geschädigte seiner Schadenansprüche verlustig gehe, der nicht innerhalb 30 Tagen vom Brandfalle, bez. Blitzschlage an gerechnet seine Schadenansprüche bei der untersten Verwaltungsbehörde geltend mache. Dieser Paragraph ist ja an sich nur ein voll berechtigter. Aber es ergeben sich doch aus ihm eigenthümliche Konsequenzen für die Rechte der Hypothekengläubiger, nämlich insofern als dieser Paragraph bisher in der Weise ausgelegt worden ist, daß, falls der Brandbeschädigte von der fristgemäßen Anmeldung nicht Gebrauch macht, nicht bloß er seiner

Ansprüche an die Entschädigungssumme verlustig geht, sondern gleichzeitig auch der Entschädigungsanspruch der Hypothekengläubiger wenigstens insoweit erlischt, als er auf die Entschädigungsgelder für das zerstörte Gebäude geht. Die Folgen, die sich aus einer derartigen Gesetzesauslegung für die Rechte der Hypothekengläubiger ergeben, liegen auf der Hand. Es ist bei einer derartigen Auslegung gänzlich in die Hand des betreffenden Kalamitosen gelegt, ob er durch die Anmeldung seines Anspruchs den Hypothekengläubigern die Geltendmachung ihrer Rechte ermöglichen, oder ob er sie ihrer Ansprüche verlustig gehen lassen will. Daß eine solche Auslegung des Gesetzes gegen die Natur der Sache läuft, darüber kann meines Erachtens nicht der mindeste Zweifel sein; denn es würde sich bei einer derartigen Auslegung jener Bestimmung die Folge ergeben, daß selbst mündelmäßig sichere Hypotheken nicht mehr sicher wären, sondern im gegebenen Falle in Bezug auf ihre Realisirung abhängig wären von dem Verhalten des betreffenden Kalamitosen.

Es ist als ein Glücksumstand anzusehen, daß, wenn Homer, d. h. hier der Gesetzgeber, einmal geschlafen hat, das nicht gleich im Publikum voll bekannt wird; denn würde es bekannt werden, so könnte ein findiger Schuldner ein recht eigenthümliches Mittel ergreifen, er könnte einfach vor seine Gläubiger hintreten und sagen: „Es hängt von mir ab, ob für Euch an Brandentschädigung für Eure Hypothekengelder etwas ausgezahlt wird oder nicht, also verhandelt mit mir, ob Ihr mir soundsoviel nachlassen wollt, dann werde ich dafür sorgen, daß Ihr überhaupt etwas bekommt.“ Ich glaube, wenn er das thäte, so würde er bei der gedachten Gesetzesauslegung nach keiner Seite hin verantwortlich gemacht werden können. Es würde dann seitens der Hypothekengläubiger nur ein Akt der Politik sein, daß sie sich, wenn auch unter mehr oder weniger großen Opfern, doch dem Willen des betreffenden Kalamitosen fügen, wollen sie nicht der vollen Ansprüche verlustig gehen. Wie sehr das aber der Gerechtigkeit und der Natur der Sache widerspricht, darüber weiter zu reden habe ich keinen Anlaß. Aber ich glaube auch weiter gehen und behaupten zu können, daß die Bestimmung des § 148 unter a auch mit dem Sinne und Geiste des ganzen Brandversicherungsgesetzes nicht vereinbar ist. Es würde nämlich eine derartige Auslegung doch offenbar nur dann statthaft sein, wenn man aus dem Gesetz sich überzeuge, daß dem Gesetzgeber damals überhaupt der wichtige Gesichtspunkt einer entsprechenden Wahrung der Interessen der hypothekarischen Gläubiger völlig entgangen wäre; aber das, meine verehrten Herren, ist schlechterdings nicht der Fall,